

Fünfter Bericht des Unvereinbarkeitsausschusses

Der Unvereinbarkeitsausschuss trat am 19. November 2025 zur Beratung über im Sinne des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G) abgegebene Meldungen zusammen. Gemäß § 7 Unv-Transparenz-G wird nachfolgender Bericht erstattet:

Vertraulichkeit

Der Unvereinbarkeitsausschuss beschloss zunächst einstimmig gemäß § 37a Abs. 3 GOG-NR: „Vertraulichkeit ist hinsichtlich der ausschließlich auf Grund der Verhandlungen des Unvereinbarkeitsausschusses bekannt gewordenen Informationen zu wahren, sofern diese nicht zulässigerweise veröffentlicht sind und daher insb. keinem Geheimhaltungsschutz nach den Regelungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes unterliegen.“

Meldungen von Mitgliedern des Nationalrates

Die von Mitgliedern des Nationalrates gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 Unv-Transparenz-G gemeldeten leitenden Stellungen wurden einstimmig für zulässig erachtet.

Bezüglich einer Meldung gemäß § 6a Unv-Transparenz-G (Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft) wurde die weitere Ausübung der Tätigkeit nicht untersagt.

Außerdem nahm der Unvereinbarkeitsausschuss Leermeldungen sowie die Zurücklegung einer leitenden Stellung durch Mitglieder des Nationalrates jeweils einstimmig zur Kenntnis.

Wien, 2025 11 19

Mag. Dr. Martin Graf

Obmann